



Rundschreiben

Mitgliedssparkassen

Ressort Grundsatz, Recht,
Personal und Verwaltung

Steffen Ebinger
Tel. 0711 127-77873
steffen.ebinger@sv-bw.de

8. Juli 2020/AB

Zielgruppen: Rechtswesen
Revision
Vorstand
Vorstandssekretariat

Satzungsmuster für die baden-württembergischen Sparkassen - Anpassung

Nomenklatur	Satzung
Az:	101-03/00
Bezug:	Rundschreiben RS 2020-05-12 0451 Durchführung von Organ- und Gremiensitzungen in Form einer Videokonferenz - Schaffung der ...

Der Vorstandsvorstand des Sparkassenverbands Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 Änderungen an der Mustersatzung für die baden-württembergischen Sparkassen beschlossen. Neben redaktionellen Anpassungen ermöglichen die Änderungen:

- (i) die Durchführung von Videokonferenzen in den Organen Verwaltungsrat und Kreditausschuss sowie im Gremium Trägerversammlung bei Sparkassen mit mehreren Trägern, sofern die nach § 37a GemO hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen;**
- (ii) die Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Bereitstellung der Satzung im Internetauftritt der Sparkasse.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Juni 2020 hat der Vorstandsvorstand Änderungen an der Mustersatzung für die baden-württembergischen Sparkassen beschlossen. Anlass hierfür war insbesondere das vom Landtag am 7. Mai 2020 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze (nachfolgend „**Änderungsgesetz**“, **Anlage 1**). Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung ist die Einfügung des § 37a in die Gemeindeordnung, die es dem Gemeinderat ermöglicht, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen („Videokonferenz“). Bislang galt der Gemeinderat gemäß § 37 Absatz 2 Gemeindeordnung nur dann als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder *anwesend* und stimmberechtigt war. Das Sparkassengesetz verwies in der bisherigen Fassung für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats, des Kreditausschusses und von Trä-

Sparkassen-Finanzgruppe

Sparkassen Landesbank Baden-Württemberg
LBS Südwest SV SparkassenVersicherung
DekaBank Deutsche Leasing Sparkassen-Stiftungen

Weiterer Standort:
Sparkassenakademie
Pariser Platz 3 A
70173 Stuttgart
www.spk-akademie.de

Sparkassenverband
Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
www.sv-bw.de

gerversammlungen auf eine entsprechende Anwendung des § 37 GemO (§ 20 Absatz 1, § 8 Absatz 9 SpG). Um diesen Organen/der Trägerversammlung zukünftig – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch Videokonferenzen gemäß § 37a GemO zu ermöglichen, wurde über das Änderungsgesetz in den §§ 8 Absatz 9 und 20 Absatz 1 SpG ein Verweis auf § 37a GemO aufgenommen.

Der bloße Verweis im Sparkassengesetz auf die entsprechende Geltung des § 37a GemO ist für die Durchführung von Videokonferenzen allein allerdings nicht ausreichend. § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO verlangt hierfür eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung:

„Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; ...“

Dieser Anforderung wird durch eine entsprechende Änderung der Mustersatzung in den § 2 Absatz 6 (für Sparkassen mit mehreren Trägern – Trägerversammlung) und § 7 Absatz 3 (Verwaltungsrat) entsprochen.

Anmerkung: Bis zum 31. Dezember 2020 ist für die Durchführung von Videokonferenzen eine Regelung in der Hauptsatzung noch nicht erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Ungeachtet dessen müssen jedoch auch insoweit die sonstigen in § 37a GemO vorgesehenen Voraussetzungen für Videokonferenzen vorliegen. Wir verweisen insoweit auf unser Rundschreiben vom 12. Mai 2020.

Neu in die Mustersatzung aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, bestimmte Bekanntmachungen durch eine entsprechende Bereitstellung im Internetauftritt der Sparkasse vorzunehmen (bisher war nur ein Aushang oder eine Auslegung verbunden mit einem Einrückchen/Hinweis „in dem hierzu bestimmten Blatt“ vorgesehen). Auch die Satzung kann zukünftig im Internetauftritt der Sparkasse bereitgestellt werden.

Schließlich wurden noch redaktionelle Anpassungen beschlossen.

1 Die Anpassungen im Einzelnen

Die einzelnen Anpassungen sind in der **Anlage 2** im Änderungsmodus dargestellt.

Im Einzelnen:

1.1 Aufnahme einer Vorbemerkung

Neu aufgenommen wird eine Vorbemerkung, die klarstellt, dass soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, diese Form verallgemeinernd verwendet wird und sich auf sämtliche Geschlechter bezieht.

1.2 Zu § 2 Absatz 6 „Träger“ (nur bei Sparkassen mit mehreren Trägern)

Neu aufgenommen wurde ein Satz 5, durch welchen satzungsrechtlich die Möglichkeit zur Durchführung von Trägerversammlungen in Form von Videokonferenzen (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) geschaffen wird.

1.3 Zu § 4 Absatz 3 „Geschäftsgrundsätze“

Es erfolgt eine Anpassung auf die aktuelle Firmierung der beiden Verbundunternehmen LBS Landesbausparkasse Südwest und die „Deka-Gruppe“.

1.4 Zu § 7 Absatz 3 „Sitzungen des Verwaltungsrats“

Neu aufgenommen wurde ein Verweis auf § 37a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 GemO. Hierdurch wird satzungsrechtlich die Möglichkeit zur Durchführungen von Sitzungen des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses in Form von Videokonferenzen (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) geschaffen.

1.5 Zu § 10 Absatz 4 Nr. 4

Gestrichen wurde hier der (nur) für die württembergischen Sparkassen relevante Klammerzusatz („und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen“) nebst Fußnote.

1.6 Zu § 11 Satz 2 „Bekanntmachungen“

Bislang sah die Mustersatzung für die Bekanntmachungen nach den Nr. 1 bis 6 einen Aushang oder Auslegung im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse vor, wobei auf den Aushang oder die Auslegung in dem hierzu bestimmten Blatt hinzuweisen war. Diese Form der Bekanntmachung kann auch zukünftig fortgeführt werden. Alternativ kann die Bereitstellung aber auch im Internet auf der Website der Sparkasse vorgenommen werden. Dabei ist der Bereitstellungstag anzugeben. Entscheidet sich die Sparkasse für diese Variante, so muss jedoch bei einer Bereitstellung im Internet für die Kunden auch die Möglichkeit bestehen, die Bekanntmachung kostenfrei im Kassenraum der Hauptstelle einsehen zu können. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

Bitte beachten Sie: Die Bekanntmachungen nach den Nr. 7 und 8 (Aufgebot eines Sparkassenbuchs oder einer anderen Urkunde; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs oder einer anderen Urkunde) müssen auch weiterhin zwei Wochen im Kassenraum der Hauptstelle ausgehängt werden.

1.7 Zu § 14 „Auslegung der Satzung“

Alternativ zu einer Auslegung der Satzung in den Kassenräumen kann zukünftig auch eine Bereitstellung der Satzung im Internetauftritt der Sparkasse erfolgen. Allerdings muss eine Einsichtnahme im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auch zukünftig kostenlos für die Kunden möglich sein. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

Die neue, finale Fassung der Mustersatzung ist als Word-Datei ebenfalls beigefügt (**Anlage 3**).

2 Durchführung der Satzungsänderung

Eine zeitnahe Umsetzung der Satzungsänderungen ist rechtlich nicht zwingend erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber im Änderungsgesetz vorgesehen, dass die Durchführung von Videokonferenzen ohne eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung nur bis zum 31. Dezember 2020 möglich ist (§ 37a Absatz 3 GemO). Sollen daher ab dem 1. Januar 2021 Videokonferenzen für die Organe Verwaltungsrat und Kreditausschuss sowie Trägerversammlungen von Bezirkssparkassen möglich sein, so bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Sparkassensatzung.

Welche Anforderungen bestehen an eine Satzungsänderung?

- Beschlussfassung Verwaltungsrat (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 SpG); einfache Mehrheit ausreichend.
- Zustimmung vom Hauptorgan des Trägers (§ 7 SpG); einfache Mehrheit ausreichend, außer bei Sparkassen mit mehreren Trägern. In deren Trägerversammlung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Trägerversammlung (§ 8 Absatz 6 Satz 3 SpG).
Bei Zweckverbandssparkassen ist die jeweilige Satzungsregelung des Zweckverbandes maßgeblich.
- Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 7 SpG).

Erforderlich für die Satzungsänderung ist die Beschlussfassung einer sogenannten „Änderungssatzung“. Wie diese Änderungssatzung aussehen könnte, ist als **Anlage 4** beigefügt; ebenso eine tabellarische Darstellung der Anforderungen in der **Anlage 5**.

Wir haben uns im Vorfeld dieses Rundschreibens mit den Regierungspräsidien abgestimmt. Den Rechtsaufsichtsbehörden sind die vorgesehenen Änderungen bereits bekannt, so dass mit einer Zustimmung gerechnet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Sparkassenverband
Baden-Württemberg**

5 Anlagen - nur in elektronischer Form:
GBI-2020+259
Mustersatzung_Sparkasse_19-06-
20_Änderungsfassung - 29.06.2020 - SEBIN-
GER
Mustersatzung Sparkassen clean
Entwurf einer Änderungssatzung
Satzungsänderung_Tabelle_06-2020